



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. November 2012 (22.11)
(OR. en)**

16127/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0076 (NLE)**

**SOC 922
NT 30**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik,
Gesundheit und Verbraucherschutz)

Nr. Vordok.: 13988/12 SOC 763 NT 27
Nr. Komm.dok.: 8556/12 SOC 263 NT 8 – COM(2012) 152 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der
Europäischen Union im Assoziationsrat, der im Rahmen des Abkommens zur
Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Türkei eingesetzt wurde, im Hinblick auf die Vorschriften für die
Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu vertreten ist
= Annahme

1. Die Kommission hat am 30. März 2012 den eingangs genannten Vorschlag vorgelegt, mit dem der Standpunkt der Europäischen Union im Assoziationsrat, der gemäß dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei¹ (im Folgenden "Abkommen von Ankara") eingerichtet worden ist, festgelegt werden soll. Dieser Beschlussentwurf ist Teil eines Pakets mit vier Vorschlägen, das ähnliche Vorschläge in Bezug auf Albanien, Montenegro und San Marino² enthält; die Vorschläge sind größtenteils auf die Beschlüsse gestützt, die der Rat 2010 in Bezug auf Algerien, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Israel, Marokko und Tunesien³ angenommen hat.

¹ ABl. 217 vom 29.12.1964, S. 3687/64.

² Dok. 8553/12, 8554/12 + COR 1 und 8555/12.

³ ABl. L 306 vom 23.11.2010, S. 14, 35, 28, 21, 1 bzw. 8.

2. Dieser Vorschlag umfasst einen Beschluss des Rates über den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt innerhalb des gemäß dem Abkommen mit der Türkei eingerichteten Assoziationsrats und, im Anhang, den Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrats auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit.
3. In Artikel 12 des Abkommens von Ankara und Artikel 36 des Zusatzprotokolls⁴ zum Abkommen von Ankara (im Folgenden "Zusatzprotokoll") ist vorgesehen, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer schrittweise hergestellt wird. Während mit dem Beschluss Nr. 3/80 des Assoziationsrats vom 19. September 1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Familienangehörige⁵ (im Folgenden "Beschluss Nr. 3/80") ein erster Schritt gemacht wurde, steht der zweite Schritt – nämlich die Annahme einer Verordnung zur Durchführung des Beschlusses Nr. 3/80 – noch aus⁶.
4. Um Rechtssicherheit zu schaffen und um den im Abkommen von Ankara und in seinem Zusatzprotokoll niedergelegten Grundsätzen für die Koordinierung der sozialen Sicherheit umfassende Wirkung zu verleihen, muss der Assoziationsrat einen neuen Beschluss annehmen, der den Beschluss Nr. 3/80 ersetzt. Der frühere Vorschlag der Kommission zur Durchführung des Beschlusses Nr. 3/80 wird zurückgezogen, da geplant ist, dass der Assoziationsrat mit seinem neuen Beschluss den Verpflichtungen aus dem Abkommen und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll in einem einzigen Schritt nachkommt.
5. Im Unterschied zu den anderen drei Vorschlägen hat die Kommission für den Beschluss in Bezug auf die Türkei Artikel 48 AEUV (qualifizierte Mehrheit) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV als Rechtsgrundlage vorgeschlagen.

⁴ ABl. L 293 vom 29.12.1972, S. 3.

⁵ ABl. C 110 vom 25.4.1983, S. 60.

⁶ Die Kommission legte am 2. Februar 1983 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Durchführung des Beschlusses Nr. 3/80 vor (KOM(1983) 13).

6. Der Beschlussvorschlag enthält Bestimmungen für die Durchführung derjenigen Bestimmungen des Artikels 39 des Zusatzprotokolls zum Abkommen mit der Türkei, die noch nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 abgedeckt sind. Darüber hinaus gibt es – wie im Beschluss Nr. 3/80 – eine besondere Bestimmung zur Durchführung von Artikel 9 des Abkommens im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit, wonach jede Diskriminierung aufgrund der Nationalität im Geltungsbereich des Abkommens verboten ist. Der vorgeschlagene Beschluss enthält auch eine Reihe von Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Türkei, die unter anderem die Verfahren für die Verwaltungskontrolle und die ärztlichen Untersuchungen betreffen.
7. Im Rahmen der Gegenseitigkeit gelten diese Grundsätze auch für Unionsbürger, die in der Türkei rechtmäßig beschäftigt sind, sowie für ihre Familienangehörigen, die dort einen rechtmäßigen Wohnsitz haben.
8. Abgesehen von der Rechtsgrundlage bestehen die wichtigsten Unterschiede zu den anderen drei Beschlüssen in dem Geltungsbereich der Gleichbehandlungsklausel (im Fall der Türkei alle Leistungen der sozialen Sicherheit) und den Bestimmungen über exportierbare Leistungen, insbesondere im Hinblick auf Invaliditätsleistungen.
9. Nach Artikel 218 Absatz 10 AEUV ist das Europäische Parlament in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend zu unterrichten.
10. Da es wichtig ist, den in Artikel 12 des Abkommens mit der Türkei niedergelegten Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gewährleisten, haben der dänische und der zyprische Vorsitz Beratungen über diesen Vorschlag geführt⁷, damit der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung am 4. Oktober 2012 eine politische Einigung erzielen kann.
11. Auf seiner Tagung vom 4. Oktober 2012 hat der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) eine politische Einigung über den Text des Beschlussentwurfs (Dok. 13988/12 + COR 1) erzielt, eine Erklärung des Rates angenommen und eine gemeinsame Erklärung Irlands, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs sowie eine Erklärung Bulgariens (siehe Anlage), die in das Ratsprotokoll aufzunehmen sind, zur Kenntnis genommen.

⁷ Siehe Beratungsergebnisse in den Dokumenten 11123/12 + COR 1 + COR 2 + COR 3 und 12364/12 + COR 1.

12. Der Text des Beschlussentwurfs in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung ist in Dokument 14798/12 enthalten.
13. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter empfiehlt daher dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz),
 - auf seiner Tagung am 6. Dezember 2012 den in Dokument 14798/12 wiedergegebenen Beschlussentwurf als A-Punkt anzunehmen und
 - die Erklärung des Rates, die gemeinsame Erklärung Irlands, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs sowie die Erklärung Bulgariens (s. Anlage) in sein Protokoll aufzunehmen.

Erklärungen für das Ratsprotokoll

Erklärung des Rates

Der Rat verweist auf die beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen C-431/11 und C-656/11, in denen der Gerichtshof derzeit die Frage prüft, was die korrekte Rechtsgrundlage für die Annahme des Beschlusses 2011/407/EU des Rates vom 6. Juni 2011 über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen bzw. des Beschlusses 2011/863/EU des Rates vom 16. Dezember 2011 über den Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzt wurde, zur Ersetzung des Anhangs II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist.

Da für den Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat, der im Rahmen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei eingesetzt wurde, im Hinblick auf die Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu vertreten ist, dieselbe Rechtsgrundlage wie für die beiden oben genannten Beschlüsse vorgeschlagen wurde, wird die Europäische Union einem vom Assoziationsrat anzunehmenden Beschluss erst zustimmen, wenn das Urteil des Gerichtshofs in diesen beiden Rechtssachen ergangen ist.

Gemeinsame Erklärung Irlands, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs

In Titel IV des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 45 Absatz 1 ist Folgendes eindeutig festgelegt: "Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.". Artikel 45 Absatz 2 AEUV bestimmt: "Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten.". Nach Artikel 48 AEUV ist der Rat befugt, die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu beschließen, um dieser Freizügigkeit der Arbeitnehmer Wirkung zu verleihen. Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich akzeptieren daher nicht, dass Artikel 48 eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen liefert, die auf andere Personen als Arbeitnehmer oder Selbständige der Mitgliedstaaten und ihre Angehörigen, die innerhalb der Union zu- und abwandern, angewendet werden sollen.

Nach Auffassung Irlands, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs, die in Einklang mit der Rechtsgrundlage für andere Maßnahmen dieser Art steht, fallen derartige Maßnahmen korrekterweise in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel V AEUV und insbesondere unter Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe b. Dieser Artikel bildet speziell eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Maßnahmen über die Rechte von Drittstaatsangehörigen, die in die Union kommen.

Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich sind daher der Ansicht, dass Artikel 48 AEUV nicht die korrekte Rechtsgrundlage für den Ratsbeschluss darstellt, sondern Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe b AEUV die korrekte Rechtsgrundlage für diese Maßnahme wäre. Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich behalten sich das Recht vor, die Schritte einzuleiten, die erforderlich sind, um die Aufnahme der korrekten Rechtsgrundlage zu gewährleisten.

Erklärung Bulgariens

in Bezug auf Artikel 39 Absatz 2 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei sowie Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Beschlusentwurfs

1. In Bezug auf Artikel 39 Absatz 2

Aufgrund des Artikels 39 Absatz 2 des Zusatzprotokolls sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei der Ermittlung der Ansprüche auf Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten sowie auf die Krankheitsfürsorge für Arbeitnehmer türkischer Staatsangehörigkeit und ihre in der Gemeinschaft wohnende Familie die Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, nicht aber denen der Türkei zurückgelegt wurden.

In Anbetracht des Artikels 39 Absatz 2 des Zusatzprotokolls, das die Rechtsgrundlage für die Annahme dieses Beschlusses bildet, und der Verordnung (EU) Nr. 1231/10, denen zufolge lediglich ein Zusammenrechnen der in den Mitgliedstaaten zurückgelegten, nicht aber der in der Türkei zurückgelegten Zeiten möglich ist, erklärt Bulgarien, dass es bei der Ermittlung der Ansprüche von Arbeitnehmern türkischer Staatsangehörigkeit auf einige dieser Renten und Leistungen ausschließlich Versicherungszeiten berücksichtigen wird, die allein gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, nicht aber denen der Türkei zurückgelegt wurden.

2. In Bezug auf Artikel 11 Absätze 1 und 2

Laut Artikel 11 Absatz 1 begründet dieser Beschluss keinen Anspruch für den Zeitraum vor dem Tag seines Inkrafttretens.

Entsprechend Artikel 11 Absatz 2 wird vorbehaltlich des Absatzes 1 (d. h., dass ein Anspruch nur für den Zeitraum nach Inkrafttreten des Beschlusses begründet wird) ein Leistungsanspruch gemäß diesem Beschluss auch für Ereignisse vor seinem Inkrafttreten begründet.

Die Republik Bulgarien erklärt, dass die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h des Beschlusentwurfs genannten Leistungen frühestens ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses ermittelt und gewährt werden, selbst wenn Ansprüche auf Ereignissen vor diesem Zeitpunkt beruhen.